

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) vom 09.06.05

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in Ihrer Sitzung am 01.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2004 (GVBl. I. S. 59)

- §§ 2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I, S. 272)

- Gesetz über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg – BbgBestG - (GVBl. I, S. 226) geändert durch Artikel 31 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17.12.2003 (GVBl. I, S. 298)

I.

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Friedhofsgebührensatzung) vom 31.03.2003 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 5 vom 30.04.2003, Seite 8) wird wie folgt geändert:

1) § 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 – Gebührenpflicht; Umsatzsteuer

(1) Die Stadt Potsdam erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen und damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gemäß § 6 Absatz 2 Satz 7 KAG den Gebührenpflichtigen auferlegt. Sie ist in den Gebühren für die Feuerbestattung/Einäscherung, für Nebenleistungen/Postversand einer Urne und für Zusatzgebühren/ Abnehmen von Metall- und Plastikbeschlagen enthalten.

2) Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt geändert:

a) Bei Ziffer I.3.1. wird hinter dem Wortlaut „Einäscherung“ angefügt: „inklusive Umsatzsteuer“. Der EURO-Betrag wird mit „183,62“ ausgewiesen.

b) Bei Ziffer I.5.3. wird hinter dem Wort „Transportkosten“ angefügt: „inklusive Umsatzsteuer“. Der EURO-Betrag wird mit „47,37“ ausgewiesen.

c) Bei Ziffer I.7.1. wird hinter dem Wort „Einäscherung“ angefügt: „inklusive Umsatzsteuer“. Der EURO-Betrag wird mit „17,18“ ausgewiesen.

- d) Hinter Ziffer I.5.5. wird eine weitere Ziffer eingefügt:
„5.6. Annahme des Sarges und Kühlung vor Einäscherung“
Der EURO-Betrag wird mit „30,00“ ausgewiesen.

II.
Inkrafttreten

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Feuerbestattungsanlage sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Landeshauptstadt Potsdam (Erste Friedhofsgebührenänderungssatzung) tritt am 01.07.2005 in Kraft.

Potsdam, den 09.06.2005

Jann Jakobs
Oberbürgermeister